



## CORONA – UPDATE vom 03.12.2021:

Liebe Steinseer,

es hat sich nach Angaben des BRFV eine kleine Erleichterung für Hofbesucher ergeben, die keine Reithalle und keinen Reitplatz nutzen. Generell gilt die 15. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021. Die etwas unübersichtlichen Regelungen hier im Einzelnen:

- Für alle, die unseren Reiterhof betreten und nicht die Reithallen und Reitplätze nutzen, gilt die **3G-Regel (geimpft oder genesen oder getestet)**.
- Für alle, die die Reithallen und Reitplätze nutzen und keinen Reitunterricht nehmen, gilt die **2G-Regel (geimpft oder genesen)**, sofern Ihr keinen Test bekommen konntet und Ihr zum Tierwohl die Pferde bewegt.
- Für alle, die Reitunterricht nehmen – sowohl Schul- als auch Privatreiter - , gilt die **2GPlus-Regel (geimpft oder genesen und getestet)**.
- Für den Status „geimpft“ und „genesen“ müsst Ihr zum Hof ein digitales oder schriftliches Zertifikat über den Impf- oder Genesenen-Status mitbringen. Für Testnachweise ist ein schriftliches oder digitales Testzertifikat (max. 48 h alter PCR-Test oder max. 24 h alter Antigen-Schnelltest) mitzubringen.
- Die vorstehend genannten Nachweise sind bei Reitunterricht den jeweiligen Reitlehrern **vor** der Stunde vorzulegen. In den anderen Fällen sind sie vorzuzeigen, wenn Vorstandsmitglieder oder von denen Beauftragte dies verlangen.
- Ausgenommen von vorstehenden Regelungen sind Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate und befristet bis 31.12.2021 auch Schulkinder, die regelmäßig in



der Schule getestet werden und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

- **Nicht geimpfte Reiter dürfen ab 06.12.2021 keine Reithallen und Reitplätze nutzen.** In der vom Vorstand genannten Übergangsfrist **bis 05.12.2021** können die Hallen und Reitplätze genutzt werden, sofern die Reiter getestet sind.
- Besucher – also Personen, die nicht reiten und nicht Pferde versorgen – dürfen den Hof nicht betreten. Hiervon sind Kinder bis 12 Jahre ausgenommen.
- **Die Hygiene- und Abstandsregeln (AHAL) sind unbedingt zu befolgen!**
- Maskenpflicht gilt in geschlossenen Räumen.
- Folgende Personen dürfen den Reiterhof nicht betreten:
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere)

Wir wünschen allen beste Gesundheit!

**Euer Vorstand**